

# ZVR

[Zeitschrift für Verkehrsrecht]

- Beitrag** 184 **Strandbeschreibungen in Reisekatalogen**  
Wolfgang Stock
- Rechtsprechung** 191 **Schutzbereich eines Zebrastreifens**  
194 **Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz für Bagger als ortsgebundenes Gerät**  
203 **Keine Haftung der Eisenbahn für selbst schließende Türen**  
208 **Auskunftserteilung über Zulassungsbesitzer nur bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses**  
210 **Abstellen eines Kfz in einer „Buszone“ – Verkehrsbeeinträchtigung**
- KfV** 211 **Kein Schutz am Schutzweg**  
Klaus Robatsch und Christian Stefan

Juni 2003

**06**  
**MANZ** 

**Redaktion**

Robert Dittrich  
Karl-Heinz Danzl  
Georg Kathrein  
Wilfried Seidl

ISSN 0044-3662

# Strandbeschreibungen in Reisekatalogen

## Eine reiserechtliche Analyse

Strandbeschreibungen in Reisekatalogen stellen meist einen bunten Strauß an Anpreisungen dar, deren rechtlicher Gehalt nicht immer klar zu erkennen ist. Von der „einfachen“ Frage, was eigentlich einen Strand auszeichnet (und ihn von „Küste“ und „Ufer“ abhebt) bis zur Problematik, wann ein realer Strandzustand von einer Zusage abweicht, bringen Strandbeschreibungen vielfältige Auslegungsunsicherheiten mit sich.

Von Wolfgang Stock

### Inhaltsübersicht:

- A. Grundsätzliches
  1. Themenstellung
  2. Terminologie
    - a) „Küste“
    - b) „Ufer“
    - c) „Strand“
- B. Strandbeschreibungen allgemein
  1. Strandhinweise
    - a) Strandbegriff
    - b) Bademöglichkeit/Verschmutzung
    - c) Lärm und Belästigungen
  2. Strandbezeichnungen und detaillierte Strandbeschreibungen
    - a) Naturaspektsbeschreibungen
    - b) Humanaspektsbeschreibungen
    - c) Inhaltsarme bzw inhaltsleere Beschreibungen
  3. Strandabbildungen
  4. Strandklassifizierungen
  5. Strandkommentare
  6. Individuelle Vertragszusagen
- C. Rechtsfolgen
  1. Allgemeines
  2. Gewährleistungsansprüche
  3. Irrtumsanfechtung
  4. Schadenersatzansprüche
- D. Abwendung der Rechtsfolgen
  1. Allgemeines
  2. Veränderungen im Zeitablauf

### A. Grundsätzliches

#### 1. Themenstellung

Strandbeschreibungen in Reisekatalogen haben einen wesentlichen Einfluss auf (Urlaubs-)Reiseentscheidungen. Der für den Urlaub ins Auge gefasste Strand wird regelmäßig nicht vorher besichtigt und getestet. Selbst wenn er aus eigener Anschauung bekannt ist, wird diese

Erfahrung meist zumindest ein Jahr zurückliegen und es bleibt die Unsicherheit, wie sein aktueller Zustand ist. Strandbeschreibungen gelten (mit wenigen Ausnahmen)<sup>1)</sup> nach Lehre und Judikatur<sup>2)</sup> nicht als bloße werbende Anpreisungen, sondern sind zugesicherte Eigenschaften iS der §§ 922, 923 ABGB, weil idR keine individuellen Leistungsbeschreibungen Gegenstand der Vertragsverhandlungen sind, sondern die Reisen üblicherweise nach der Beschreibung in den aufgelegten Katalogen gebucht werden. Der Veranstalter ist sich bewusst, dass die Kataloge für die Reisenden die wichtigste Informationsquelle sind, und nimmt deshalb damit ein besonderes Vertrauen der Reisewilligen in deren Richtigkeit und Verlässlichkeit für sich in Anspruch.<sup>3)</sup> Er haftet aber nicht für das „Strand- oder Badeerlebnis“, das ja ganz wesentlich auch von subjektiven Faktoren in der Sphäre des Reisenden abhängt,<sup>4)</sup> sondern lediglich dafür, dass die Strandbeschreibungen richtig sind und die beschriebenen Strände sich objektiv für den ins Auge gefassten Strandurlaub eignen. Egal ob Reisekatalog oder Reiseprospekt – es handelt es sich um unterschiedliche Formen von Reiseleistungsangeboten.<sup>5)</sup> Reisekataloge gelten als „detaillierte Werbeunterlagen“, für die spezielle Rechtsvorschriften<sup>6)</sup> zur Anwendung kommen.<sup>7)</sup> Wenn Reiseprospekte eine solche Beschreibung der einzelnen Leistungen enthalten, dass der Kunde auf deren Grundlage bereits die Buchung vornehmen kann ohne weitere Detailinformationen zu benötigen, werden sie rechtlich wie Reisekataloge behandelt.<sup>8)</sup> Nicht verbindlich sind da-

1) Siehe unter B.2.c.

2) ZB *Schmidt*, Neuere Judikatur des Handelsgerichtes Wien zum Reisevertragsrecht in *Saria*, Tourismus und Gastronomie, Recht und Praxis (2002) 143f mwN.

3) OGH 13. 11. 1985, 1 Ob 662/85 = JBl 1986, 245.

4) Zur Erlebnisdimension des Strandurlaubs vgl *Mundt*, Einführung in den Tourismus, 2. Aufl (2001) 201 ff.

5) Siehe *Dorner*, Österreichisches Reiserecht von A bis Z (2000) 21 f, 25, 78 f, 134 f.

6) IVO BGBl II 1998/401.

7) Näheres bei *Graziani-Weiss*, Reiserecht in Österreich (1995) 18.

8) Siehe FN 7.

ZVR 2003/52  
§§ 922, 923 ABGB

Entscheidungs-  
zitat(e), zB OGH  
29. 5. 2002, 4 Ob  
123/02 v  
(fakultativ)

Strandurlaub,  
Strandver-  
schmutzung,  
Badestrand,  
Reisekatalog,  
Reiseprospekt,  
Gewährleistung  
und Werbung

her meist allgemein gehaltene Zeitungsinserate, einfache Flugblätter und Postwurfsendungen. Reisekataloge und Reiseprospekte liegen herkömmlicherweise gedruckt vor. Die Art des Trägermaterials (Papier, Videokassette, CD-ROM, Website) ist aber letztlich irrelevant<sup>9)</sup> – entscheidend ist der Inhalt. Ebenso wenig kommt es auf die Autorenhaftung der Information an. Wenn ein Reiseunternehmen fremde Informationen in den eigenen Katalog einbaut,<sup>10)</sup> hat es für den Inhalt und die Leistungsbeschreibung die volle rechtliche Verantwortung gegenüber dem Kunden.<sup>11)</sup> Im Folgenden werden die branchenüblichen Formulierungen dargestellt und auf ihre rechtliche Relevanz überprüft.

## 2. Terminologie

Die Begriffe Küste, Ufer und Strand werden – obwohl sie untereinander in einer hierarchischen Beziehung stehen – mitunter unreflektiert und sogar als Synonyme verwendet.

### a) „Küste“

Darunter verstehen die Geowissenschaften<sup>12)</sup> den meist schmalen Grenzsaum zwischen Festland und Meer, der sowohl den Randbereich des Meeres als auch einen Streifen Festland umfasst, sofern dieser hydrodynamisch dem Einfluss des Meeres unterliegt. Küsten können nach verschiedenen Gesichtspunkten unterschieden werden. Eine der wichtigsten Unterteilungen ist die nach dem Querprofil<sup>13)</sup> in Steil- und Flachküsten. Nach der Wassertiefe werden Tiefwasserküsten (über 10 m Wassertiefe nahe der Küste) und Seichtwasserküsten (mit einem mindestens mehrere Kilometer breiten Saum von unter 5 m Wassertiefe) unterschieden.

### b) „Ufer“

In den Geowissenschaften<sup>14)</sup> ist das die Bezeichnung für den Übergangssaum zwischen einem Gewässer und dem Festland. Das Ufer erstreckt sich vom Beginn des Flachwasserbereiches bis zur höchsten Hochwasserlinie. Auch beim Ufer lassen sich durch verschiedene Formen und Vegetationstypen geprägte Streifen (die so genannten Uferzonen) unterscheiden. Diese sind Ausdruck des unterschiedlichen Wasserstandes und der dauernden, periodischen oder episodischen Überflutung.

### c) „Strand“

In den Geowissenschaften<sup>15)</sup> wird ein Strand als „ein aus Feinsedimenten, meist Sand, aufgebaute flache Uferbereich eines Meeres“<sup>16)</sup> definiert. Der Definition schadet nicht, wenn auch Grobsedimentkomponenten wie Geröll oder gar große Gesteinsblöcke<sup>17)</sup> vorhanden sind. In jedem Fall muss es sich aber um Lockermaterial (Sand, Kies, Schotter, Blockwerk) handeln – eine Wiese ist kein Strand. Strände sind überwiegend für Flachküsten charakteristisch, können sich aber lokal als schmale Säume auch vor Steilküsten bilden. Solche von der Brandung geschaffene Verebnungen werden als Strandterrassen bezeichnet.

## B. Strandbeschreibungen allgemein

Strandbeschreibungen können aus einem bloßen Hinweis („Badestrand vorhanden“) bestehen, können aber auch sehr detaillierte Informationen enthalten. Vom Umfang der Strandbeschreibung hängt ab, ob ein mangelhafter Strand zugleich einen rechtlich relevanten Reisemangel darstellt.

### 1. Strandhinweise

#### a) Strandbegriff

Auch bloße Strandhinweise sind rechtlich relevant. Die zu erbringende Leistung bestimmt sich nämlich dann nach der den Vertragsparteien vertrauten Verkehrsauffassung<sup>18)</sup> über den Begriff „Strand“. Wichtig ist etwa das Definitionselement „flach“. Ein Gelände, das als „Strand“ bezeichnet wird, muss zwar keine Ebene (Neigung: 0°) sein, darf aber per definitionem nur geringe Höhenunterschiede aufweisen. Der geowissenschaftlichen Lehre<sup>19)</sup> nach umfassen Flachhänge eine Spannweite zwischen 1° und 7° Neigung. Wird ein steiler abfallender Küstenbereich als „Strand“ angepriesen, liegt ein Reisemangel vor. Ein wichtiges Kriterium für einen Strand ist auch das Vorhandensein von Feinsedimenten. Ein Felsufer ohne Lockermaterial darf nicht als „Strand“ bezeichnet werden – ebenso wenig wie ein bloßer Übergangssaum vom Grünland zur Uferlinie. Ob der Veranstalter die faktische Möglichkeit hat, auf ein Ufer Einfluss zu nehmen, spielt keine Rolle. Wenn er etwa nur über ein Felsufer verfügt, darf er eben den Begriff „Strand“ in der Beschreibung nicht verwenden, denn damit führt er eine irreführende Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse herbei. Tut er es dennoch, muss er dafür einstehen. Entscheidend ist die Verkehrsauffassung von einem Strand. Daher wurde folgerichtig der Umstand, dass es keine Beleuchtung am Strand gab, in der Rechtsprechung als gewährleistungsrechtlich nicht relevanter Mangel eingestuft.<sup>20)</sup> →

9) Gemäß § 2 Abs 2 d V über Ausübungsvorschriften für das Reisegewerbe (BGBl II 1998/401) werden vom Reiseveranstalter zur Verfügung gestellte Bild- oder Tonträger ausdrücklich den übrigen Werbeunterlagen gleichgestellt.

10) Dies könnte etwa in der Form geschehen, dass eine Strandbroschüre von einer lokalen oder regionalen Tourismuseinrichtung der eigenen Reiseauschreibung beigelegt oder eine Destinationsbeschreibung auf einer Website durch einen Link auf eine Seite mit Strandfotos ergänzt wird.

11) *Domer*, Österreichisches Reiserecht von A bis Z (2000) 134 f.

12) *Diercke*, Wörterbuch Allgemeine Geographie, 2. Aufl (1997) 428; Lexikon der Geowissenschaften (2002) Bd 3, 211 f.

13) Auch die Neigung des Unterwasserhangs kann einbezogen werden.

14) *Diercke*, Wörterbuch Allgemeine Geographie, 2. Aufl (1997) 919.

15) *Diercke*, Wörterbuch Allgemeine Geographie, 2. Aufl (1997) 839; *Murawski/Meyer*, Geologisches Wörterbuch (1998); Lexikon der Geowissenschaften (2002) Bd 5 101 f; Lexikon der Geographie (2002) Bd 3, 300.

16) Der Ausdruck „Strand“ kann auch für Uferbereiche von Seen verwendet werden. Vgl dazu Lexikon der Geowissenschaften (2002) Bd 5, 101.

17) Darunter werden eckige oder runde Felsstücke mit mehr als 20 cm Durchmesser verstanden (*Diercke*, Wörterbuch Allgemeine Geographie, 2. Aufl (1997) 96).

18) Näheres bei *Weiss*, Der Pauschalreisevertrag (1987) 77 ff.

19) *Demek/Embleton/Kugler*, Geomorphologische Kartierung in mittleren Maßstäben (1982) 44.

20) HG Wien 16. 1. 2001, 1 R 580/00s.

**b) Bademöglichkeit/Verschmutzung<sup>21)</sup>**

Durch die Verwendung der Worte „direkt am Strand“ oder „Strand frei“ wird nicht bloß das Bereitstellen einer Unterkunft (eventuell nebst Swimmingpool), sondern auch die „einem Küstenurlaub entsprechende Verwendung des Strandes“ Inhalt der Buchung.<sup>22)</sup> Bei bloßen Hinweisen kann sich ein Mangel daraus ergeben, dass das Vorhandensein oder das Fehlen von bestimmten Strandeigenschaften als gewöhnlich vorausgesetzt wird. Bei einem Badestrand zB wird als gewöhnlich vorausgesetzt, dass man dort ohne Ekel oder Gesundheitsgefährdung baden kann.<sup>23)</sup> Daher wird bei starker Verschmutzung ein Reisemangel gegeben sein. In der Judikatur wurde für die Nichtbenutzbarkeit des Meeres wegen Algenpest 50% des nur eine Leistung (Appartement) enthaltenden Reisepreises zuerkannt.<sup>24)</sup> Für eine mangelnde Benützbarkeit des Meeres infolge unappetitlichen Wassers (wobei Schwimmen und Schnorcheln möglich blieben und für Wasserski und Jet-Ski Ausweichmöglichkeiten bestanden) wurde eine Preisminderung von 10% anerkannt.<sup>25)</sup>

Hinsichtlich der Strandverschmutzung ist zu differenzieren zwischen dem einen Bestandteil des Reisevertrages darstellenden (Hotel-)Strand und dem nicht beherrschbaren öffentlichen Strand. An einem „Vertragsstrand“ stellen Verschmutzungen unzweifelhaft eine Beeinträchtigung dar. Soweit diese Beeinträchtigungen beherrschbar sind, besteht kein Zweifel an der Einstandspflicht des Veranstalters. Ein Strand kann vom Müll der Touristen gesäubert werden.<sup>26)</sup> Inwieweit auch hier eine gewisse übliche (temporäre) Verschmutzung durch wenig umweltbewusste Urlauber hinzunehmen ist, muss offen bleiben. Es wird zum Kriterium der Beherrschbarkeit der Beeinträchtigung auch das der Zumutbarkeit hinzukommen. Es ist sicher nicht zumutbar, den Strand permanent sauber zu halten. Auch wird auf die Verkehrsauffassung der Strandbesucher abzustellen sein. Daher wird es bei einem Sandstrand jedenfalls als Mangel gelten, wenn man nur an wenigen Stellen zum Baden kommt, weil der Strand zB auf der übrigen Länge mit gefährlichem Abfall (Blechdosen usw) versehen ist. Auch ein durch einen Steinwall erschwelter Zugang kann einen Mangel darstellen.<sup>27)</sup> Bei einem Felsstrand wird hingegen idR akzeptiert, dass es nur einige wenige gefahrlose Einstiegsstellen gibt. Aus den genannten Beherrschbarkeits- und Zumutbarkeitsgründen<sup>28)</sup> erstreckt sich nach herrschender Ansicht eine solche Einstandspflicht aber nicht auf den öffentlichen Strand. Zur Sicherheit werden Strandbeschreibungen in Reisekatalogen bisweilen mit etwa folgendem Hinweis versehen: „Da alle Strände öffentlich sind, sind sie für die Allgemeinheit zugänglich, daher sind die jeweiligen Gemeinden für die Sauberkeit der Strände verantwortlich.“<sup>29)</sup> Ein solcher Hinweis befreit idR von der Einstandspflicht. Die deutsche Judikatur<sup>30)</sup> bezeichnet die Verschmutzung des öffentlichen Strandes durch Hundekot, Zigarettenskippen und Dosen zwar dennoch als „Reisemangel“, der jedoch als „Unannehmlichkeit des Massentourismus“ hinzunehmen sei. In extremen Fällen, wenn zB durch eine Unzahl von Glasscherben an einem Sandstrand das Baden zur Gänze unmög-

lich gemacht wird, wird aber wohl auch bei einem öffentlichen Strand ein relevanter Mangel vorliegen, da ein solcher Strand dann einem nicht vorhandenen gleichkommt.

**c) Lärm und Belästigungen**

Neben der Frage der Strandsauberkeit ist noch zu überlegen, ob Lärm oder Belästigungen durch andere Personen zu den Strandeigenschaften gehören, deren Fehlen als gewöhnlich vorausgesetzt wird. Dazu hat sich die deutsche Judikatur eingehend geäußert: Demnach stellt es keinen Mangel dar, am Strand des Urlaubsortes Einheimische zu treffen, auch wenn diese einen gewissen Lärmpegel verursachen.<sup>31)</sup> Auch ein aufdringliches Verhalten von Einheimischen gegenüber weiblichen Urlaubsgästen begründet nur dann einen Reisemangel, wenn eine nach Art, Intensität und Dauer erhebliche Belästigung nachgewiesen wird. Bloßes gelegentliches Anstarren oder Nachgehen reicht idR nicht aus.<sup>32)</sup> Es ist anzunehmen, dass auch österr Gerichte derartige Umstände als bloße Unannehmlichkeiten ansehen würden.

**2. Strandbezeichnungen und detaillierte Strandbeschreibungen**

Bei detaillierten Strandbeschreibungen kann sich ein Mangel daraus ergeben, dass der Strand in natura nicht der Katalogbeschreibung entspricht. Die Frage ist, wann ein realer Strandzustand von einer Zusicherung abweicht. Der Inhalt derartiger Zusicherungen ist regelmäßig erst im Weg der Auslegung nach den Regeln der §§ 914ff ABGB zu ermitteln. Aus dieser Auslegung ergibt sich dann der Umfang der gewährleistungsrechtlichen Einstandspflicht. Zunächst ist vom Wortsinn in seiner gewöhnlichen Bedeutung auszugehen. Darüber hinaus muss der Wille der Vertragspartner erforscht werden.

21) Zur Strandverschmutzung existiert die umfangreichste Literatur in Strandrechtsfragen. Vgl etwa *Messiner*, Die Haftung des Reiseveranstalters für die Verschmutzung der oberen und mittleren Adria, ZVR 1989, 289; *Wukoschitz*, Zivilrechtliches zur „Algenpest“, 1989, 229 mwN.; *Führich*, Umwelteinflüsse bei Pauschalreisen und ihre Konfliktlösung im Reisevertragsrecht, NJW 1991, 2192.

22) HG Wien vom 29. 04. 1991, 1 R 517/90 (= ZVR 1992/51). Bedauerlich ist an dieser Entscheidung die terminologische Unschärfe: Es wird nämlich der Begriff „Küstenurlaub“ offenbar synonym für „Strandurlaub“ verwendet. Da somit der weitere Begriff mit dem engeren (siehe A.2) gleichgesetzt wird, ergibt sich eine terminologische Verwirrung.

23) Das OLG Wien geht sogar davon aus, dass allgemein ein Strandurlaub das Baden (im Meer) einschließt (E vom 16. 1. 1989, 4 R 205/88 = ZVR 1989/169).

24) HG Wien 29. 4. 1991, 1 R 517/90 (= ZVR 1992/51).

25) HG Wien vom 10. 11. 1998, 1 R 560/98v.

26) *Graziani-Weiss*, Reiserecht in Österreich (1995) 134.

27) Im konkreten Fall sprach das Gericht eine Preisminderung von 5% zu (HG Wien 13. 10. 2000, 1 R 291/00s).

28) Man denke an den alten Rechtsgrundsatz „Ultra posse nemo obligatur“, wie er auch in § 878 ABGB zum Ausdruck kommt.

29) Aus einem Badeurlaubs-katalog 2002 für die Obere Adria.

30) Nachweise bei *Führich*, Reiserecht von A-Z. Verbraucherschutz bei Pauschal- und Individualreisen, 2. Aufl., (2000) 256f.

31) AG Aschaffenburg vom 19. 12. 1996, 18 C 140/96 = NJW-RR 1997, 1137.

32) LG Frankfurt 1. 3. 1993, 2/24 S 328/92 = NJW-RR 1993, 632. In gewissem Sinn gehört das zur Strandroutine, in der sich eine weitgehend sprachlose, primär durch Blicke vermittelte komplexe Ordnung des Verhaltens entwickelt. Näheres bei *Mundt*, Einführung in den Tourismus, 2. Aufl (2001) 205.

Gibt es keine Anhaltspunkte für Besonderheiten, sind Strandbezeichnungen und -beschreibungen im üblicherweise gebrauchten Sinn zu verstehen („wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht“),<sup>33)</sup> wie also ein redlicher Leser die Angaben verstehen durfte und verstanden hat. Als Hilfestellung zur Ermittlung dieser Übung des redlichen Verkehrs mögen folgende Fallbeispiele dienen, die getrennt nach Natur- und Humanaspekten aufgelistet sind. Zu erwähnen ist noch, dass eine undeutliche Erklärung gemäß § 915 ABGB zu Lasten desjenigen geht, der sich dieser Erklärung bedient hat. Widersprüche und Unklarheiten belasten also den Veranstalter.

#### a) Naturaspektsbeschreibungen

##### → Strandbreite

Darunter versteht man die Ausdehnung des Strandes, die von der Hochwasserlinie (= höchster Stand der Gezeiten) an gemessen wird. Wird die bei Niedrigwasser gemessene Strandbreite als Größenangabe in die Strandbeschreibung aufgenommen, liegt ein Mangel vor.<sup>34)</sup>

##### → Strandlänge

Wird parallel zur Hochwasserlinie gemessen. Im Begriff „kilometerlanger Strand“ steckt grammatikalisch die Mehrzahl (wie etwa bei „stundenlanges Warten“, „tonnenschweres Gewicht“). Es muss sich daher um einen mindestens 2 km langen Strand handeln.

##### → „Sandstrand“

Die Geowissenschaften<sup>35)</sup> verstehen darunter einen Strand mit feinem, körnigem, mineralischem Material der Größen 0,06 bis 2,0 mm.<sup>36)</sup> Auch innerhalb dieses Bereiches gibt es noch Differenzierungen: Feinsand (0,06 bis 0,2 mm), Mittelsand (0,2 bis 0,6 mm) und Grobsand (0,6 bis 2,0 mm). Bei einer Anpreisung von „feinstem Sandstrand“ bedeuten also überwiegende Sandkorngrößen von mehr als 0,2 mm bereits einen Mangel. Der Sand muss nicht originär vorhanden sein. Es genügt auch ein künstlich aufgeschütteter Strand.<sup>37)</sup> Dabei muss aber eine Ausdehnung erreicht werden, die dem allgemeinen Verständnis eines Strandes nahe kommt. Obwohl dafür in der Fachliteratur keine Mindestangaben zu finden sind, wird es jedenfalls nicht genügen, kleine Teilbereiche eines zB Kiesstrandes zu besandeln.

##### → „Kiesstrand“

Kies ist für die Geowissenschaften<sup>38)</sup> eine Korngrößenbezeichnung für gerundete Gesteinskomponenten von 2 bis 60 mm Durchmesser. Auch hier gibt es die Unterscheidung Feinkies, Mittelkies und Grobkies, die allerdings für die Reisepraxis kaum relevant ist. Ein Strand mit bis zu faustgroßen Steinen<sup>39)</sup> wird aber nicht mehr als „feiner Kiesstrand“ durchgehen, sondern allenfalls als „grober Kiesstrand“ zu bezeichnen sein.

##### → „Grünstrand“

Das ist eine Bezeichnung für einen direkten Übergang vom Grünland zur Uferlinie. Der Begriff ist ein Widerspruch in sich, denn wie oben gezeigt, gehört Lockermaterial zum Strandbegriff.

##### → „Dünenstrand“

Hier müssen Dünen vorhanden sein, das sind durch Wind geschaffene Sandablagerungen, die ganz unter-

schiedliche Formen annehmen können, was in erster Linie vom Verhalten des Windes (Stärke, Richtung, Richtungswechsel, zeitliche Auflösung der Richtungswechsel) abhängt.<sup>40)</sup> Wichtig ist die natürliche Windeinwirkung, die sog äolische Akkumulation – ein künstlich aufgeschütteter Sandhaufen ist keine Düne.<sup>41)</sup>

##### → „Palmenstrand“ („palmenbewachsener Strand“)

Gefordert ist hier, dass zumindest einige wenige natürlich wachsende Exemplare vorhanden sind. Zulässig ist, dass sie angepflanzt wurden; es muss sich um keinen standortgetreuen Bewuchs handeln. Nicht genügen wird aber, dass bloß ein paar Topfpalmen aufgestellt sind.

##### → „Wüstenartiger Strand“

Es muss sich um einen Strand handeln, der durch Vegetationsarmut oder gar Vegetationslosigkeit gekennzeichnet ist.<sup>42)</sup>

##### → „Lavastrand“

Das für den Strand typische Lockermaterial muss auf aus dem Erdinneren kommendes Magma zurückzuführen sein (Lavagestein, Lavasand).

##### → „Naturbelassener Strand“

Darunter versteht man generell einen Strand ohne Strandausstattung und -bewirtschaftung (s B.5). Die Formulierung wird in der Reisebranche auch für Strände verwendet, bei denen es darüber hinaus keinen Strandservice (keine Strandreinigung) gibt. Damit können die allgemeinen Regeln über die Grenzen der Strandverschmutzung (s B.1.b) aber nicht aufgehoben werden.

##### → „Goldstrand“

Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um einen regionalgeographischen Begriff handelt, wie er zB für einen bestimmten Strandabschnitt der bulgarischen Schwarzmeerküste verwendet wird, oder um einen allgemeinen Terminus. Während geographische Bezeichnungen natürlich ohne Rechtsfolgen verwendet werden können, ist darüber hinaus Vorsicht geboten: Selbst wenn niemand am „Goldstrand“ tatsächlich Gold zu finden glaubt, wird mit diesem Begriff doch eine bestimmte qualitative Strandbeschaffenheit assoziiert.<sup>43)</sup> In erster Linie ist hier an die goldgelbe Farbe der Sandkörner zu denken. Strände mit schwarzem Vulkansand wie etwa auf Tenerif-

33) Dazu grundsätzlich (und immer noch aktuell) *Rummel*, Vertragsauslegung nach der Verkehrssitte (1972).

34) Voraussetzung ist aber natürlich ein entsprechender Tidenhub.

35) Siehe FN 15.

36) Fraglich ist, ob die gesamte Mineralienmenge aus diesem Material bestehen muss. Es wird auch die Auffassung vertreten, dass es genügt, wenn 50 bis 70% des Sediments aus Mineralkörnern der Größe 0,06 bis 2,00 mm besteht.

37) Ein schönes Beispiel ist der Strand von Las Teresitas bei San Andrés auf Teneriffa: Hier wurden 100.000 Kubikmeter feiner Saharand aufgeschüttet. Der Strand von Las Teresitas hat eine Länge von fast 2 km. Es handelt sich um den größten künstlichen Sandstrand der Welt.

38) Siehe FN 15.

39) So beschrieben in der E OGH 13. 11. 1985, 1 Ob 662/85 = JBl 1986, 245.

40) *Diercke*, Wörterbuch Allgemeine Geographie, 2. Aufl., München 1997, 150.

41) Ein solcher Strand könnte allenfalls als „dünenähnlicher Strand“ bezeichnet werden.

42) Vgl dazu die Wüstendefinition bei *Diercke*, Wörterbuch Allgemeine Geographie, 2. Aufl (1997), 1010.

43) *Weiss*, Der Pauschalreisevertrag nach schweizerischem und österreichischem Recht, ÖJZ 1987, 745.

fa dürfen daher nicht als „Goldstrand“ bezeichnet werden.

#### b) Humanaspektsbeschreibungen

→ „Badestrand“

Während „Strand“ ein rein naturwissenschaftlicher Begriff ist, fließt bei der Definition des Badestrandes die Nutzung(smöglichkeit) durch den Menschen mit ein. Ein wichtiges Kriterium ist die Zugänglichkeit. Eine vom Kliff einer Steilküste überragte und nur für versierte Kletterer erreichbare Strandterrasse kann kein Badestrand sein. Weiters muss einerseits der Aufenthalt (zum Liegen, Sonnenbaden) am Strand und andererseits das Baden im Meer<sup>44)</sup> möglich sein. Ein Swimmingpool bildet keinen geeigneten Ersatz für die Bademöglichkeit im Meer.<sup>45)</sup> Auch wird man davon ausgehen müssen, dass für einen Badestrand der Übergangsbereich vom festen Boden zum Wasser besonders bedeutsam ist. Wird ein Badestrand als „Sandstrand“ beschrieben (s oben), genügt es demnach nicht, wenn bloß im uferfernen Bereich Sand vorhanden ist. Ein Urlauber kann den Reisepreis mindern, wenn sein Veranstalter in seinem Katalog die Küste vor einem Hotel als „schönen Sandstrand“ ankündigt, sich die Wasserkante jedoch als ausgesprochen felsig entpuppt.<sup>46)</sup> Etwas anderes gilt, wenn detaillierte Strandlinien- bzw Einstiegsbeschreibungen vorhanden sind.<sup>47)</sup>

→ „Einsamer Strand“

Gefordert ist hier nicht, dass der Kunde tatsächlich allein am Strand ist. Das ist schon dadurch unmöglich, dass das Angebot im Katalog ja auch für andere Personen buchbar ist, was dem Kunden klar sein muss. Es darf sich aber wohl um keinen Strand mit Massenbetrieb handeln.

→ „Fast unentdeckter Strand“

Diese Angabe ist wie oben zu behandeln.

→ „Kinderfreundlicher Strand“

Das entscheidende Kriterium werden hier Möglichkeiten der gefahrlosen Strandbenutzung und des gefahrlosen Badens durch Kinder sein. Ein verschmutzter, wenn auch feiner und flach ins Meer abfallender Sandstrand kann nicht ganz allgemein als „kinderfreundlich“ angesehen werden.<sup>48)</sup> Es muss sich nicht um einen Sandstrand handeln, spitze Kalkfelsen und steile Einstiegsstellen sind aber verpönt. Für einen Badeurlaub mit Kleinkindern ist das Nichtvorliegen jedweden Sicherheitsrisikos geschäftstypische Voraussetzung.<sup>49)</sup>

→ „FKK-Strand“

Hier muss es nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässig sein, sich am Strand unbekleidet aufzuhalten und zu baden. Weiters muss zumindest ein eigener Strandbereich ausschließliche FKK-Zone sein. Ein allgemeiner Strand, an dem FKK bloß geduldet wird, ist kein FKK-Strand.

→ „Organisierter Strand“: Ein Mindestmaß an Strandbewirtschaftung und -ausstattung (siehe unter B.5) ist hier unbedingt notwendig.

→ „Historischer Strand“

Es darf sich hier um keinen erst jüngst entdeckten oder angelegten Strand handeln; vielmehr sollte eine ausgeprägte Geschichte der Strandnutzung vorhanden sein.

#### c) Inhaltsarme bzw inhaltsleere Beschreibungen

Die Beantwortbarkeit der Frage danach, wann die „geschönsten“ Kataloganpreisungen eine Einstandspflicht begründen, ist eine Gratwanderung, bei der die Rechtsprechung auch manchmal zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt.<sup>50)</sup> Selbst nahezu inhaltsleere Anpreisungen erlauben noch eine gewährleistungsrechtliche Sanktionierung, wenn nur die Qualitätsabweichung krass genug ist.<sup>51)</sup> Aber je weniger konkret Angaben sind, umso eher könnte eine marktschreierische Werbung vorliegen, von der man annehmen darf, dass sie vom Kunden im Allgemeinen nicht ernst genommen wird. Dazu folgende Beispiele:

„Traumstrand“: Gilt als bloße werbliche Anpreisung ohne Inhalt (wie „Traumurlaub“)<sup>52)</sup>

„Hier haben die Götter das Meer geküsst“: Das ist ebenfalls eine inhaltsleere, gewährleistungsrechtlich nicht sanktionierbare Werbeaussage.<sup>53)</sup>

„Herrlicher Strand“: Als keineswegs inhaltsleer gilt zumindest in der deutschen Judikatur diese Formulierung. Das LG Düsseldorf<sup>54)</sup> entschied, dass ein tatsächlich vorliegender steiniger Strand nicht darunter fällt.

### 3. Strandabbildungen

Generell ist hier zu sagen, dass das Gebot der Prospektwahrheit natürlich auch für Strandabbildungen gilt. Zeigt das Foto im Reisekatalog einen feinen Sandstrand, handelt es sich in Wirklichkeit aber um einen groben Kiesstrand, liegt ein eindeutiger Reisemangel vor. Veranstalterfreudlich judizierte das HG Wien in einem Fall, wo der im Prospekt abgebildete Strand nicht – wie der Kläger annahm – zum gebuchten Hotel gehörte. Da er aber in 10 bis 15 Minuten erreichbar war, lag nach Meinung des Gerichts eine zumutbare Ausweichmöglichkeit vor, die eine Preisminderung ausschließt.<sup>55)</sup>

### 4. Strandklassifizierungen

„Strand mit ‚Blauer Flagge‘<sup>56)</sup>“: Bei derartigen Gütezeichen ist, wenn es sich nicht um das aktuelle Jahr handelt, das Jahr, für das die Auszeichnung gewährt wurde, anzugeben.

44) Zu Letzterem eingehend OLG Wien 16. 1. 1989, 4 R 205/88 = ZVR 1989/169.

45) *Wukoschitz*, Gewährleistung im Reiserecht, 71.

46) AG Bad Homburg 8. 6. 2001, 2 C 354/01. Das Amtsgericht sprach 10% Preisminderung zu.

47) In der Praxis bewährt haben sich Formulierungen wie „Steinig an der Wasserlinie“, „Meereingang steinig“, „Steiniger Zugang zum Meer“, „Steine an der Wasserkante“ bzw „Einstieg ins Meer nur über Badesteig möglich“.

48) So *Zechner*, Reisevertragsrecht (1989) 191.

49) BGHS Wien 3 C 1847/95 = KRES 7/102.

50) *Schlotmann*, Das Recht der Pauschalreise (1993) 19.

51) *Weiss*, Der Pauschalreisevertrag nach schweizerischem und österreichischem Recht, ÖJZ 1987, 745.

52) *Kaller*, Reiserecht (1999) 87; *Augenhofer*, Gewährleistung und Werbung (2002) 123f, FN 581.

53) Siehe FN 52.

54) MDR 1985, 232.

55) HG Wien 20. 12. 1996, 1 R 352/96b.

56) Die Blaue Flagge ist ein Öko-Label, welches in der Saison 2002 an über 2800 Badestellen und Sportboothäfen in 23 europäischen Ländern sowie in Südafrika vergeben wurde.

## 5. Strandkommentare

Strandbeschreibungen werden häufig ergänzt durch verbale und/oder bildliche Kommentare, die sich auf den Strandzutritt, die Strandbewirtschaftung und -ausstattung sowie auf die Meereseignung beziehen. Aus der Sicht des Strandzutritts kann es sich um einen öffentlichen Strand, um einen Hotelstrand oder um einen Privatstrand mit Eintrittsgebühr handeln. Zur Strandbewirtschaftung zählen die gastronomischen Versorgungseinrichtungen (Strandhändler, Kiosk, Strandbar, Restaurant) sowie verschiedene Strandinfrastrukturbetriebe (Liegestuhlverleih/-vermietung, Sportgeräteverleih/-vermietung, Bootsverleih/-vermietung usw.). Zur Strandausstattung zählen Strandinfrastruktureinrichtungen wie Bademeister/Lebensretter, Duschen, Toiletten usw. Zur Meereseignung zählen die Möglichkeiten, bestimmte Wassersportarten (zB Windsurfen) auszuüben oder bestimmte natürliche (zB ein Korallenriff) oder künstliche Objekte (zB ein per Tauchgang zu erreichendes Schiffswrack) zu erleben. Es ist an dieser Stelle nicht der Raum, den Rechtsproblemen rund um unrichtige Strandkommentare nachzugehen. Im Grunde gelten auch für sie die bisherigen Ausführungen sinngemäß.

## 6. Individuelle Vertragszusagen

„Sonderwünsche“ des Kunden gelten als zugesicherte Eigenschaften, wenn und soweit sie der Reiseveranstalter zu erfüllen versprochen hat. Als solche gehen sie auch formulärmäßigen Leistungsbeschreibungen vor. Hat der Veranstalter einen Sandstrand zugesagt, so kann er sich nicht auf eine abweichende Reisebeschreibung in seinem Katalog berufen. Durch die spezielle Vertragsabrede wird die Reisekatalogbeschreibung geändert, aber auch konkretisiert.<sup>57)</sup>

## C. Rechtsfolgen

### 1. Allgemeines

Wird dem Kunden durch unrichtige Strandbeschreibungen ein falscher Eindruck über die Gegebenheiten vor Ort vermittelt, löst dies Gewährleistungsansprüche aus. Neben einem Gewährleistungsanspruch kommt auch eine Irrtumsanfechtung in Frage. Schließlich ist noch ein Schadenersatzanspruch denkbar.

### 2. Gewährleistungsansprüche

Gemäß § 1167 ABGB kommen bei Werkvertragsmängeln<sup>58)</sup> die Gewährleistungsbestimmungen der §§ 922 bis 933 b ABGB zur Anwendung. Fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, hat der Veranstalter selbst dann Gewähr zu leisten, wenn die Reise (objektiv) nicht beeinträchtigt war. Der Kunde kann grundsätzlich Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern. Gem § 932 Abs 2 ABGB<sup>59)</sup> gilt ein grundsätzlicher Vorrang der Verbesserung. Nun ist aber insb bei den Naturaspektsmängeln (s B 2 a) eine Verbesserung mehr oder

weniger unmöglich. (Ein Strand kann zB nicht binnen kurzer Zeit verbreitert werden usw) Daher kommen vor allem die Ansprüche auf Preisminderung (bei jeder Art von Mangel) oder Wandlung (nur sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt) in Betracht. Die Formulierung dieser Voraussetzung für den Wandlungsanspruch ist in unserem Zusammenhang die bedeutendste Änderung durch das GewährleistungsrechtsänderungsG, dessen Auswirkungen auf den Reiseveranstaltungsvertrag in der Literatur bereits ausführlich beschrieben wurden.<sup>60)</sup> Was ein „geringfügiger Mangel“, der nicht mit dem unwesentlichen Mangel nach der alten Rechtslage verwechselt werden darf, ist, wird die Judikatur erst entwickeln müssen. Wie sich in der Praxis zeigt, ist die Unterscheidung aber von weit geringerer Bedeutung als angenommen werden könnte.<sup>61)</sup> Denn auch im Fall der Wandlung ist aus bereicherungsrechtlichen Gründen nur selten der volle Reisepreis rückzuerstatten.

### 3. Irrtumsanfechtung

Wenn ein rechtlich erheblicher Strandmangel schon bei Vertragsabschluss bestanden hat, kann der Kunde den Vertrag auch wegen Irrtums anfechten. Es steht ihm auch offen, zwischen Gewährleistung und Irrtumsanfechtung zu wählen.<sup>62)</sup>

### 4. Schadenersatzansprüche

Ein Schadenersatzanspruch aus einer falschen Strandbeschreibung könnte dann entstehen, wenn dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, dass er die Haltbarkeit seiner Zusicherungen zu wenig überprüft hat (Schadenersatz wegen Schlechterfüllung des Vertrages). Grundsätzlich kann nach einer EuGH-Entscheidung zu Art 5 der Pauschalreise-RL<sup>63)</sup> auch Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude zugesprochen werden. Diesbezüglich sind die Dinge aber noch sehr im Fluss.

## D. Abwendung der Rechtsfolgen

### 1. Allgemeines

Wie schon näher ausgeführt, sind die dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Katalog- bzw Prospektan-

57) Weiss, Der Pauschalreisevertrag nach schweizerischem und österreichischem Recht, ÖJZ 1987, 745.

58) Nach hA überwiegen beim Reiseveranstaltungsvertrag die Elemente des Werkvertrages, sodass sich die Gewährleistungsrechte der Reisekunden nach § 1167 ABGB richten.

59) IdF BGBl I 2001/48 (ab 1. 1. 2002).

60) Apathy, Reisevertragsrecht und Gewährleistungsreform, JBl 2001, 477; B. Jud, Gewährleistung beim Reiseveranstaltungsvertrag, ecolex 2001, 430; Augenhöfer, Gewährleistung und Werbung (2002) 123 f; Schmidt, Neueste Entwicklungen im österreichischen Pauschalreise-recht in Saria (Hrsg), Wer hat Recht im Urlaub? (2002) 139 ff.

61) Näheres bei Schmidt, Neueste Entwicklungen im österreichischen Pauschalreise-recht in Saria (Hrsg), Wer hat Recht im Urlaub? (2002) 148.

62) Bläumauer, Reiserecht (2000), 121 f.

63) EuGH 12. 03. 2002, C-168/00 = ZVR 2002/56. Vgl dazu jüngst Jud, Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude, ecolex 2002, 307 ff; Karner, Verpatzter Urlaub und der EuGH, RdW 2002, 204 ff; Wilhelm, Einige unbewegliche systematische Bemerkungen, die Urlaubsunlust von Reisenden betreffend, ecolex 2002, 789.

gaben und konkreten Leistungsbeschreibungen (zB Strandentfernung und -zustand) – wenn nichts anderes besprochen und vereinbart wird – als zugesicherte Eigenschaften zu beurteilen. Rechtsfolgen aus falschen Strandbeschreibungen sind für den Veranstalter im Wesentlichen nur dadurch zu vermeiden, dass diese Beschreibungen unterlassen werden. Erfolgt aber auch nur ein Strandhinweis, ist die einzige Möglichkeit für den Reiseveranstalter, die oben genannten Rechtsfolgen abzuwenden, den Strand bzw die Strandbeschaffenheit aus dem Leistungsinhalt des Reisevertrages unmissverständlich herauszunehmen.<sup>64)</sup> Denn mit der unveränderten Annahme einer Buchung wird die vom Veranstalter im Katalog oder Prospekt angekündigte Strandbeschaffenheit als besondere Eigenschaft zugesichert. Vor konkreten Vertragsabschlüssen besteht dann nur noch die Möglichkeit, Strandbeschreibungen durch individuelle Absprachen einer rechtlichen Relevanz zu entziehen.

## 2. Veränderungen im Zeitablauf

Was ist zu tun, wenn sich an einem Strand seit der Drucklegung des Kataloges für den Kunden (potenziell) negative Veränderungen ergeben haben? Klar ist, dass dem Kunden ein realistisches Bild von der Wirklichkeit vermittelt werden muss.<sup>65)</sup> Um in einem solchen Fall die oben genannten Rechtsfolgen ausschließen zu können, müssen Reise-willige (nachweislich) über solche Änderungen aufgeklärt werden. Wenn sich der Kunde nach einer ordnungsgemäßen Aufklärung trotz der ihm nun bekannten negativen Strandveränderungen zu einer Buchung entschließt, kann er daraus keine Rechtsansprüche mehr ableiten.

64) So auch ausdrücklich HG Wien 29. 4. 1991, 1 R 517/90 (= ZVR 1992/51). *Messiner* (Die Haftung des Reiseveranstalters für die Verschmutzung der oberen und mittleren Adria, ZVR 1989, 289, FN 7) empfiehlt bei Strandverschmutzungen einen Text wie „Mit dem Baden im Meer darf aufgrund der Meeresverschmutzung und der damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren nicht gerechnet werden“.

65) *Graziani-Weiss*, Reiserecht (1995) 28.

### → In Kürze

Urlaubsreiseveranstalter müssen darauf achten, dass die Strandbeschreibungen in ihren Werbeunterlagen (Katalog, Prospekt, Website) richtig sind und die beschriebenen Strände sich objektiv für den ins Auge gefassten Strandurlaub eignen. Werden Begriffe falsch verwendet kann dies gewährleistungs-, irrtums- und schadenersatzrechtliche Folgen nach sich ziehen. Vom Umfang der Strandbeschreibung hängt ab, ob ein mangelhafter Strand zugleich einen rechtlich relevanten Reisemangel darstellt. Zu unterscheiden ist dabei zwischen bloßen Strandhinweisen und detaillierten Strandbeschreibungen.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

Dr. Wolfgang Stock betreibt in Graz ein rechtswissenschaftliches Büro ([www.freizeitrecht.at](http://www.freizeitrecht.at)) und beschäftigt sich mit den rechtlichen Folgen der Freizeitgesellschaft, insbesondere mit den Rechtsfragen touristischer Landschaftsnutzung. Ein wichtiges wissenschaftliches Anliegen sind ihm die Berührungspunkte des Rechts mit den Bio- und Geowissenschaften.

#### Vom selben Autor erschienen:

Irrtümliches Befahren von Forststraßen, ZVR 2001, 342.

#### Links:

[www.freizeitrecht.at](http://www.freizeitrecht.at)

### → Literatur-Tipp



Dorner, Österreichisches Reiserecht von A-Z, MANZ (2000)

#### MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100, Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)

Besuchen Sie unseren Webshop unter

[www.manz.at](http://www.manz.at)

